

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung und Umwelt und Verkehr - Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Kennzeichen
RU1-A-86/001-2005

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Kienastberger

Durchwahl
14590

Datum
19. Juni 2007

NÖ Statistikgesetz 2007

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.06.2007
Ltg.-919/St-10-2007
R- u. V-Ausschuss

Zum Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Auf Landesebene ist es zur Schaffung von Entscheidungsgrundlagen für Verwaltung und Politik nötig, Daten zu ermitteln und Statistiken zu erstellen. Zu diesem Zweck ist es nötig, statistische Basisdaten zur Verfügung zu haben. Diese können über eigene Erhebungen oder die Übermittlung dieser Basisdaten von Großzählungen, wie z.B. der Volkszählung erhalten werden.

Für (landes-)eigene Erhebungen gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, sie können daher nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Statistische Basisdaten von Großzählungen können derzeit kostenlos von der Bundesanstalt Statistik Österreich erhalten werden. Rechtsgrundlage dafür ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, LGBl. 4800. Daten aus Großzählungen werden in Zukunft keine mehr vorhanden sein. An deren Stelle wird die Auswertung verschiedener Register (z.B. des Zentralen Melderegisters, Bildungsregister, Gebäude- und Wohnungsregister) treten. Für die Übermittlung von Daten aus Registern an die

Länder ist jedoch eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich (vgl. § 16b Abs. 8 Meldegesetz 1991, BGBl. I Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004).

Zudem hat das Bundeskanzleramt am 23. April 2002 an die Verbindungsstelle der Bundesländer folgende Stellungnahme gerichtet:

„In Hinblick auf die auf innerstaatlicher und europäischer Ebene erfolgte Änderung der Datenschutzrechtssituation ist jedenfalls die Erlassung von Landesstatistikgesetzen notwendig, wenn personenbezogene Statistikdaten von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ den Ländern übermittelt werden sollen.“

Das bedeutet, dass auch die Teilhabe am amtlichen Statistiksysteem Österreichs seitens des Bundes in Zukunft an das Vorhandensein eines Landesstatistikgesetzes geknüpft wird.

Damit ein Land sein durch die Bundesverfassung verbrieftes Recht (Art. 15 Abs. 1 B-VG), jegliche Statistik betreiben zu können, wahrnehmen kann, ist der möglichst kostenfreie Zugriff zu den oben erwähnten Registerdaten sicherzustellen. Im eigenen Land jegliche Statistik betreiben zu können, ermöglicht in vielen Fällen erst Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, da damit empirisch abgesicherte, qualitativ hoch stehende Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden.

In den Ländern Kärnten (LGBl. Nr. 70/2005), Tirol (LGBl. Nr. 35/1975), Oberösterreich (LGBl. Nr. 1/1981 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2001), Wien (LGBl. Nr. 38/1987 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2001), Salzburg (LGBl. Nr. 73/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 98/2004) und Steiermark (LGBl. Nr. 79/2005) gibt es bereits Landesgesetze, mit denen die Landesstatistik, insbesondere die Erhebungsgrundsätze sowie Verarbeitungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen festgelegt werden.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll gewährleistet werden, dass statistische Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung auch weiterhin kostengünstig erstellt werden können.

Es soll weiters in Zukunft eine geschlechterspezifische Aufbereitung dieser Entscheidungsgrundlagen erfolgen. Diese geschlechterspezifische Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen stellt eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung des „Gender Mainstreaming“ entsprechend den Beschlüssen des NÖ Landtags vom 3. Oktober 2002 und der NÖ Landesregierung vom 9. März 2004 dar. Gender Mainstreaming ist eine Top-down-Strategie, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen.

Weiters soll erstmals eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Erhebungen auf Landesebene geschaffen werden.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 13 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es treten keine Kollisionen mit anderen landesrechtlichen Vorschriften auf.

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf soll erstmals die Möglichkeit geschaffen werden durch Erlassung einer Erhebungsverordnung qualitativ hochwertige Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Im Fall der Erlassung einer solchen Verordnung ist mit geringfügigen Kosten für das Land durch folgende Punkte zu rechnen:

1. Erlassung einer Erhebungsverordnung nach § 7
2. Bestellung von Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorganen nach § 10
3. Durchführung von Strafverfahren

Zu 1. Kosten der Erlassung einer Erhebungsverordnung:

Für die Erlassung einer Erhebungsverordnung werden rund 40 Stunden der Verwendungsgruppe A (Erstellung der Verordnung inkl. Besprechung, Erstellung von Stellungnahmen durch die Fachabteilungen, Vorbereitung der Regierungssitzung, Kundmachung) und rund 10 Stunden der Verwendungsgruppe C (Bearbeitung der Akten

durch die Kanzleien) geschätzt, die sich derzeit auf rund € 2.400,-- belaufen. Es wird davon ausgegangen, dass alle 10 Jahre eine solche Verordnung erlassen wird.

Zu 2. Kosten der Bestellung von Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorganen:

Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorgane werden üblicherweise nur bei Erhebungen benötigt, mit denen eine Auskunftspflicht verbunden ist. Bei normalen Zählungen oder Befragungen ist dies nicht üblich. Diese erfolgen bereits jetzt durch Aussendung von Fragebögen. Daher fallen Kosten für Bestellungen von Zähl-, Erhebungs-, oder Kontrollorgane nur bei Erlassung einer Erhebungsverordnung an.

Der Aufwand für die Bestellung von Zähl-, Erhebungs-, oder Kontrollorganen samt Ausgabe von Bestätigungen wird mit Gesamtkosten in der Höhe von derzeit rund € 60,- pro Organ geschätzt. Üblicherweise bekommt ein solches Organ pro Haushalt, das es besucht, derzeit € 10,--. Die Anzahl der zu befragenden Haushalte und der dadurch notwendigen Zählorgane wird im Rahmen der Verordnung festgelegt.

Zu 3. Durchführung von Strafverfahren:

Strafverfahren sind lediglich bei Erlassung einer Erhebungsverordnung denkbar (vgl. § 13 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Entwurfs). Strafverfahren, die aufgrund Übertretungen der Bestimmungen des § 3 (Statistikgeheimnis) und § 11 (Geheimhaltungspflicht) geführt werden sind wenig wahrscheinlich. Die Kostenschätzung betrifft daher nur den Fall der Erlassung einer Erhebungsverordnung, bei der es Auskunftspflichten gibt.

Erfahrungswerte bei Erhebungen, wie dem Microzensus, ergeben, dass es bei einem durchschnittlichen statistischen Sample von 10.000 befragten Personen etwa 5 bis 10 Personen gibt, die Auskünfte verweigern. Davon wird der Mittelwert (7) für die Schätzung der Anzahl der durchzuführenden Strafverfahren genommen. Der Aufwand für die Durchführung von Erhebungen und Zustellung von Schriftstücken und Strafverfügungen bzw. -bescheiden wird mit rund € 85,- pro Strafverfahren. Bei geschätzten 7 Strafverfahren werden daher Gesamtkosten von rund € 600,-- geschätzt.

Bezüglich der restlichen Vorschriften ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen, da diese Aufgaben (insbesondere die in § 1 Abs. 2 genannten) derzeit bereits erfüllt werden. Eine Veröffentlichung von statistischen Daten gemäß § 12 Abs. 1 erfolgt im Rahmen des statistischen Handbuchs, das bereits jährlich erscheint.

Darüber hinaus wird mit keinen Mehrkosten durch den vorliegenden Entwurf für Bund, Länder oder Gemeinden gerechnet.

6. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch den Entwurf ist mit keinen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu rechnen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

In Abs. 1 ist allgemein umschrieben, was unter dem Begriff „Landesstatistik“ im Sinne des NÖ Statistikgesetzes 2007 zu verstehen ist.

Unter „statistischen Tätigkeit“ ist die quantitative Beschreibung und Beurteilung von Massenerscheinungen zu verstehen (vgl. § 3 Z. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003).

Eine „Statistische Erhebung“ ist die Beschaffung von Daten zur Erstellung von Statistiken (vgl. § 3 Z. 8 leg. cit.).

Zu § 1 Abs. 2:

In Abs. 2 ist geregelt welche konkreten Aufgaben die Landesstatistik umfasst und wer sie zu besorgen hat.

Zu Z. 2: Unter „adäquaten Statistikproduzenten“ sind internationale Stellen, wie UN, OECD, EUROSTAT, aber auch Verwaltungsdateien und Register nationaler öffentlicher Stellen, wie die Statistik Österreich, die Nationalbank, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Interessensverbände, das AMS sowie wissenschaftliche Institutionen zu verstehen.

Zu Z. 3: Eine statistische Datensammlung des Landes ist z.B. das Statistische Handbuch des Landes NÖ.

Zu Z. 4: Unter dem Begriff „Organe der Bundesstatistik“ sind die Organe nach § 3 Z. 19 Bundesstatistikgesetz 2000, unter dem Begriff „Landesstatistiken“ die betreffenden Abteilungen der Ämter der Landesregierung bzw. die mit Statistik befassten Anstalten der Länder zu verstehen. Unter dem Begriff „andere Statistikproduzenten“ sind z.B. gesetzliche Interessenvertretungen, Universitäten oder private Unternehmen, die Statistiken erstellen zu verstehen.

Zu Z. 5: Die Bestimmung des 2. Halbsatzes ist erforderlich, um Kompetenzkonflikten vorzubeugen. Es ist z.B. möglich, dass in einem anderen Landesgesetz oder einer Verordnung eine andere Stelle (Körperschaften öffentlichen Rechts, Gemeinden, aber auch Private) mit einer Erhebung betraut wurde.

Zu § 2:

Die Aufzählung der Grundsätze, die bei der Erstellung von Statistiken zu beachten sind ist bewusst demonstrativ. Sie stellen einen Mindeststandard dar, der bei der Erstellung von Statistiken einzuhalten ist.

Zu Z. 3: Die Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität ist z.B. dann gewährleistet, wenn die neuesten verfügbaren Daten verwendet werden.

Zu 4: Unter dem Begriff „Kohärenz“ ist die Herstellung der Vergleichbarkeit von Ergebnissen verschiedener Untersuchungen, die das gleiche oder ähnliche Themen beinhalten zu verstehen.

Zu Z. 9: Diese Verpflichtung dient der Umsetzung der Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung im Hinblick auf Gender Mainstreaming.

Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht jener des § 4 Volkszählungsgesetz 1980. Unter Personen, die „mit den Aufgaben der Landesstatistik“ betraut sind, sind auch Erhebungsorgane zu verstehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Zu Z. 1: Unter dem Begriff „Beschaffung“ ist sowohl die entgeltliche, als auch die unentgeltliche Akquisition von Daten zu verstehen. Statistikdaten sind Daten, die im Zuge einer statistischen Erhebung angefallen sind (vgl. auch § 3 Z. 16 Bundesstatistikgesetz 2000).

Zu Z. 2: Verwaltungsdaten sind Daten, die bei Stellen in Wahrnehmung von Bundes- oder landesgesetzlich übertragenen Aufgaben oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften angefallen sind (vgl. § 3 Z. 17 leg. cit.).

Zu Z. 3: Öffentliche Register sind z.B. das Zentrale Melderegister oder das Wasserbuch.

Die Aufzählung in § 4 Abs. 1 ist taxativ.

Zu § 4 Abs. 2:

Bei der Ermittlung von Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften in jedem Fall einzuhalten. In die Privatsphäre des Einzelnen soll möglichst nicht eingegriffen werden. Ist es z.B. möglich Daten durch Zugriff sowohl auf anonymisierte als auch auf personenbezogene zu ermitteln, ist dem Zugriff auf anonymisierte Daten der Vorzug zu geben.

Zu § 5 Abs. 2:

Unter Personengesellschaften des Handelsrechts sind etwa die OHG und die KG zu verstehen, unter Erwerbsgesellschaften die OEG und die KEG.

Zu § 5 Abs. 3:

Unter einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung ist z.B. die Auswahl des Personenkreises zu verstehen. Dieser soll in seiner Struktur der Gesamtheit entsprechen (z.B. Akademikeranteil an der Gesamtzahl der Befragten). So würde z.B. die Übertragung der Ergebnisse einer Internetbefragung auf die Gesamtbevölkerung zu falschen Schlüssen führen, da die Struktur der Internetbenutzer sich stark von der der Gesamtbevölkerung unterscheidet.

Zu § 5 Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass Erhebungen, die mit einer Auskunftspflicht verbunden sind nur bei Vorliegen einer Erhebungsverordnung nach § 7 möglich sind.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Bestimmung, wann statistische Erhebungen personenbezogen sein dürfen ist abschließend (taxativ). Weitere Gründe sind nicht vorgesehen.

Zu Z.1: Die Festlegung des Personenkreises ist z.B. nötig für eine Stichprobenerhebung. Bei dieser ist es zur Hochrechnung der erhobenen Daten nötig die gleiche Struktur an Personen zu haben, wie in der Gesamtbevölkerung (z.B. Anteil an Akademikern, Pensionisten).

Zu § 7 Abs. 1:

Ob das in dieser Bestimmung angeführte Verhältnis „angemessen“ ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Jedenfalls sollen Doppelerhebungen vermieden werden und Auskunftspflichtige „geschont“ werden. Dies ist z.B. dadurch zu erreichen, dass der Kreis der Befragten möglichst klein gehalten wird (Stichprobenerhebungen mit der wissenschaftlich noch vertretbaren Mindestanzahl von Befragten).

Zu § 7 Abs. 2:

Zu Z. 2: Unter Erhebungsmerkmalen sind die Eigenschaften der statistischen Einheiten, die für die Erstellung einer bestimmten Statistik erhoben werden zu verstehen (vgl. § 3 Z. 4 Bundesstatistikgesetz 2000).

Zu Z. 6: Es ist denkbar, dass es nicht nötig ist für eine Erhebung Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorgane zu bestellen. Falls es doch nötig sein sollte solche Organe zu bestellen kann ihnen z.B. die Befugnis eingeräumt werden einem Wirtschaftsbetrieb dienende Räumlichkeiten, Anlagen oder Grundstücke zu betreten, Zählungen und Messungen vorzunehmen, Stichproben zu nehmen oder in die für die Erhebung notwendigen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Bei der Regelung der Befugnisse der genannten Organe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nur solche Befugnisse eingeräumt werden, die zur Erreichung des Erhebungszieles notwendig sind.

Zu Z. 7: Es kann erforderlich sein, dass die bestellten Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane bestimmte Kenntnisse besitzen müssen, um die Erhebung durchführen zu können. So ist es z.B. möglich, dass bestimmte Erhebungen nur von Vermessungstechnikern durchgeführt werden können. Als Ausschließungsgründe sind z.B. gerichtliche Verurteilungen oder persönliche Interessen denkbar. Auch diese können vom Erhebungsgegenstand abhängig sein.

Zu § 7 Abs. 3:

Anlässlich der Erlassung einer Verordnung, mit der eine Erhebung angeordnet wird sollen gesetzliche Interessenvertretungen, wie die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Arbeiterkammer Niederösterreich oder die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gehört werden, wenn ihr Wirkungsbereich vom Inhalt der beabsichtigten Verordnung betroffen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Interessen der von den betroffenen Interessenvertretungen vertretenen Unternehmen oder Personen möglichst mit berücksichtigt werden. Die Anhörung kann im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes der Verordnung erfolgen.

Zu § 8 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll klar gelegt werden, dass die Bestimmungen über die Erhebungen nur auf das Gebiet des Landes Niederösterreich Anwendung finden.

Zu § 8 Abs. 2:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Pflicht zur Auskunftserteilung für die von einer Erhebungsverordnung betroffenen Personen.

Zu § 9 Abs. 1:

Das gesetzlich normierte Recht zur Betretung von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane soll nur dann bestehen, wenn die Betretung im Rahmen einer Erhebungsverordnung erfolgt. Liegt keine Erhebungsverordnung vor ist in jedem Fall die Zustimmung des Geschäftsinhabers/der Geschäftsinhaberin einzuholen.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll eine möglichste Schonung der Wirtschaftsbetriebe gewährleisten.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Bestellung der in dieser Bestimmung genannten Organe hat durch die Landesregierung zu erfolgen (gemäß § 1 Abs. 2 ist die Landesstatistik von der Landesregierung zu besorgen). Je nach Erhebungsart bzw. Erhebungsumfang kann es erforderlich sein, dass Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane zu bestellen sind, wenn die Personalkapazitäten in der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nicht ausreichen. Im Falle einer Bestellung ist jedoch sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung, der Datenschutz und die statistische Geheimhaltung gewährleistet sind. Die Bestimmung ist an jede des Steiermärkischen Landesstatistikgesetzes, LGBl. Nr. 79/2005, angelehnt.

Geeignet sind Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane dann, wenn sie die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen (vgl. auch § 7 Abs. 2 Z. 7).

Zu § 10 Abs. 2:

Der Widerruf der Bestellung hat, ebenso wie die Bestellung, durch Bescheid der Landesregierung zu erfolgen. Weitere wichtige Gründe, aus denen eine Bestellung

widerrufen werden kann sind z.B. ein wiederholtes Missachten von Weisungen oder der Vorschriften des NÖ Statistikgesetzes 2007 oder der erlassenen Erhebungsverordnung, bestimmte gerichtliche Verurteilungen, ein persönliches Interesse am Erhebungsgegenstand sowie weitere wichtige Gründe die geeignet sind Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der geforderten Tätigkeit aufkommen zu lassen.

Zu § 11:

In den Bestimmungen der §§ 5 bis 12 finden sich Regelungen über Erhebungen. Die Bestimmung des § 11 soll als Hinweis an der systematisch richtigen Stelle dienen, dass die Regelungen des § 3 (Statistikgeheimnis) auch für Erhebungen gelten. Dies soll es für den Rechtsanwender auf einen Blick klar machen, dass das Statistikgeheimnis auch für Erhebungen gilt.

Zu § 12 Abs.1:

Eine geeignete Veröffentlichung statistischer Erhebungen (Statistiken) ist z.B. das Statistische Handbuch des Landes Niederösterreich.

Zu § 13:

Die maximale Strafhöhe ist anderen Landesstatistikgesetzen angepasst (vgl. z.B. § 11 Abs. 2 OÖ Landesstatistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2001).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Statistikgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung